



Mitgliederfotos im Internet – eine rechtlicher Überblick

Bitte recht freundlich – KNIPPS – und fertig ist das Mannschaftsfoto der 1. Tennis-Damen-Mannschaft. Jetzt nur noch kurz auf der Vereinsseite hochladen und der Internetauftritt des Vereins ist komplettiert.

Mit der fortschreitenden Entwicklung auf dem Medien- und Onlinesektor ist auch das Interesse von Vereinen daran gestiegen, sich selbst und ihre Mitglieder möglichst medienwirksam im Internet zu präsentieren, sei es, um Außenstehenden einen Einblick ins Vereinsleben zu gewähren und diese gegebenenfalls dadurch zum Beitritt zu animieren, oder sei es einfach nur der Wille, sich seinen Mitgliedern gegenüber als engagierter Verein zu zeigen. Aber dürfen Fotos von Mitgliedern oder Bildberichte von Vereinsveranstaltungen einfach so ohne weiteres via Internet der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden? Die Antwort lautet wie bei so vielen rechtlichen Fragen auch hier: „Ja, aber...“. Im vorliegenden Fall bedeutet diese juristische Patentantwort, dass Veröffentlichungen von Abbildungen der Vereinsmitglieder im Internet grundsätzlich erlaubt sind, ABER im Regelfall der vorherigen Zustimmung der Betroffenen bedürfen, denn das Recht am eigenen Bild ist ein in § 22 Kunst- und Urhebergesetz (KUG) geregelt besonderes Persönlichkeitsrecht. Gemäß § 22 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Ein Bildnis im Sinne dieses Gesetzes ist dann gegeben, wenn ein Mensch in seiner äußeren Erscheinung bildlich dargestellt wird und erkennbar ist. Somit ist die Veröffentlichung von Portrait- oder Mannschaftsfotos grundsätzlich erst dann erlaubt, wenn die Abgebildeten hierfür ihre Zustimmung erteilt haben. Bei Minderjährigen bedarf es der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Die Zustimmung muss nicht ausdrücklich erfolgen, auch eine stillschweigende Einwilligung ist möglich. Eine solche stillschweigende Einwilligung wird regelmäßig dann vorliegen, wenn der Verein Einzel- oder Mannschaftsfotos der Sportler anfertigt und die Sportler mit der An-

fertigung dieser Fotos einverstanden sind. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dem Abgebildeten Zweck, Art und Umfang der geplanten Veröffentlichung bekannt ist. Er muss also die Tragweite seiner Zustimmung erfassen können.

Es gibt jedoch auch gesetzlich normierte Ausnahmen zur grundsätzlichen Notwendigkeit der vorherigen Einwilligung, welche in § 23 KUG geregelt sind. So dürfen Bildnisse u.a. auch ohne Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden, welche Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte zeigen oder wenn die Abgebildeten auf dem Bild lediglich als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen.

Unter den Begriff einer „Person der Zeitgeschichte“ fällt beispielsweise der Ortsbürgermeister, welcher anlässlich einer Jubiläumsfeier des Vereins eine Rede hält. Dieser darf dann auch ohne Einwilligung seinerseits fotografiert und im Internet veröffentlicht werden, sofern er in der konkreten Situation in seiner Funktion als Bürgermeister aufgetreten ist. Dieser Grundsatz dürfte auch für einen allgemein bekannten Spitzensportler (z.B. Boris Becker) gelten, welcher einem Verein z.B. auf dessen 100-Jahr-Feier die Ehre erweist. Entscheidend ist immer, dass die Person der Zeitgeschichte auch in der Funktion auftritt, die sie/ihn populär gemacht hat, und sich nicht nur rein privat auf dem Vereinsgelände aufhält. Der Begriff der „Person der Zeitgeschichte“ ist dabei weit gefasst und umfasst alle Ereignisse, auf die die Öffentlichkeit aufmerksam wird. Hierunter können selbst Menschen fallen, die an einer groß angelegten Meisterschaft teilgenommen haben, sofern die veröffentlichten Abbildungen im Zusammenhang mit dem Sportereignis stehen. Ob eine Einwilligung nötig ist oder nicht, ist bei solchen Sportveranstaltungen jedoch zumeist eine Frage des Einzelfalles, sodass es nie schaden kann, die vorherige Zustimmung einzuholen.

Einer Einwilligung bedarf es weiterhin dann nicht, wenn Menschen auf dem Foto nur als „Beiwerk“ erscheinen. Als „Beiwerk“ sind diese Personen anzusehen, wenn die Gewichtung bei der Motivwahl dergestalt erfolgt, dass die abgebildeten Personen jederzeit weggelassen werden könnten, ohne dass der Gesamteindruck des Bildes verändert werden würde. Zweck der Aufnahme muss die Landschaft, das Objekt oder Gebäude sein – und nicht die sich (zufälligerweise) im Bild befindende Person. Wenn sich also bei einer Großaufnahme der Londoner Tower Bridge am Rand des Bildes Passanten aufhalten, ist es nicht erforderlich, deren Einwilligung einzuholen, um den Vereinsausflug nach England im Internet visuell dokumentieren zu dürfen. Einer Einwilligung bedarf es in solchen Fällen erst dann, wenn Personen auf dem Landschafts-/Objektfoto hervorgehoben dargestellt werden, sodass sie nicht mehr als „Beiwerk“ sondern auch als Zweck des Fotos erscheinen.

Eine weitere Ausnahme zu der grundsätzlich erforderlichen Einwilligung ist bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen gegeben, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. Voraussetzung für die Veröffentlichung solcher einwilligungsfreien Fotos ist jedoch, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht und nicht die teilnehmenden Personen. Überblicksartige Bilder vom Vereinsgelände, die das rege Treiben während einer Vereinsfeier zeigen, sind somit stets zulässig. Die Grenzen der Einwilligungsfreiheit sind hier jedoch fließend. Je mehr das Bild als Portrait einzelner Personen wirkt und je weniger damit die Veranstaltung als solche im Fokus des Fotografierenden steht, desto eher lebt die grundsätzlich bestehende Einwilligungspflicht wieder auf.

Gemäß § 23 Abs. 2 KUG ist jedoch auch in den soeben beschriebenen Fällen dann wieder die vorherige Zustimmung zur Veröffentlichung erforderlich, wenn durch die Verbreitung und Schaustellung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird. Wann ein solches berechtigtes Interesse gegeben ist, ist wiederum eine Frage des Einzelfalls. So wird dieses berechnigte Interesse an der Nichtveröffentlichung jedenfalls bei Bildern angenommen werden können, auf denen Vereinsmitglieder in sichtlich alkoholisierten Zustand während einer feucht fröhlichen Vereinsfeier abgelichtet sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es trotz der möglichen Ausnahmen immer der rechtssichere Weg sein wird, die Betroffenen vor Veröffentlichung der Fotos um (ggfs. auch schriftliche) Einwilligung zu bitten. Dadurch können etwaige straf- und zivilrechtliche Folgen sicher ausgeschlossen werden. Denn bei einem Verstoß gegen §§ 22, 23 KUG kann der Verletzte auf Unterlassung klagen und in Einzelfällen auch ein Schmerzensgeld verlangen. Weiterhin ist auch eine strafrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen, so dass derjenige, welcher entgegen §§ 22, 23 KUG ein Bildnis verbreitet, mit einer Geldstrafe oder in Ausnahmefällen sogar mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden kann.

Zur präventiven Absicherung könnte es insoweit sinnvoll sein, schon auf der Beitritts-erklärung einen Hinweis aufzunehmen, dass im Rahmen von Vereinsveranstaltungen Fotos gemacht werden und das Mitglied seine Einwilligung zur Veröffentlichung dieser Aufnahmen in der Vereinszeitschrift / Internet erteilt. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass das Mitglied zwingend darauf hinzuweisen ist, dass es ihm jederzeit frei steht, diese Einwilligung zu widerrufen.

LSB-Newsletter, 23. Oktober 2009